

Gegen Empfangsbekanntnis

INERATEC GmbH
Siemensallee 84
76187 Karlsruhe

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/210-2022/3
Historie Az: IV/F 43.2 -1623/12 Gen 2024/0004
Bearbeiter: Dr. Jens Hagenow
Durchwahl: 069 2714 4957
E-Mail: jens.hagenow@rpda.dessen.de
Datum: 17. September 2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 15. April 2024 wird der

INERATEC GmbH, 76187 Karlsruhe,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung Dr.-Ing. Tim Böltken, Philipp Engelkamp
und Caspar Schuchmann

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung: Frankfurt Höchst
Flur: 23
Flurstück: 1/56
Gebäudefläche: D192

die bereits genehmigte Anlage „**Power to Liquid Syntheseanlage Geb. D192**“ zu ändern.
Die Änderung beinhaltet im Detail:

- Die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks ($V = 63 \text{ m}^3$) für das Produkt FT-Öl,
- Errichtung und Betrieb einer Abfüllstation für das Produkt FT-Öl und Wegfall der Produktleitung zur Lageranlage der Infraser Logistics GmbH,
- Räumliche Verschiebung der Lagerungs- und Abfüllflächen für das Produkt FT-Wachse
- Anbindung der Abgasführung an das Restgassystem, anstatt an das Restgasgasometer (E215) der Infraser GmbH & Co. Höchst KG

Mit der genehmigten Änderung gehen keine Kapazitätserhöhungen oder verfahrenstechnischen Änderungen einher.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- „Einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“, Stand Dezember 2022

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- **Baugenehmigung** nach § 66 HBO: **BImSchG-Verfahren** „Power-to-Liquid (PtL)-Synthesanlage - Norderweiterung“

Abweichungen

Für das vorgenannte Vorhaben werden Abweichungen nach § 73 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugelassen.

BF1222

von den Vorschriften der Freiraumsatzung der Stadt Frankfurt am Main.

Erforderlich: gem. § 4 (1) Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Beantragt: Verzicht auf Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Genehmigt: Verzicht auf Begrünung der Grundstücksfreiflächen

BF1222

von den Vorschriften der Freiraumsatzung der Stadt Frankfurt am Main.

Erforderlich: gem. § 4 (2) Freiraumsatzung, Pflanzung von 3 Bäumen

Beantragt: Verzicht auf Baumpflanzungen

Genehmigt: Verzicht auf Baumpflanzungen

BF1222

von den Vorschriften der Freiraumsatzung der Stadt Frankfurt am Main.

Erforderlich: gem. § 4 (3) Freiraumsatzung, Strauchpflanzung auf 51 m² der Projektfläche

Beantragt: Verzicht auf Strauchpflanzungen

Genehmigt: Verzicht auf Strauchpflanzungen

BF1222

von den Vorschriften der Freiraumsatzung der Stadt Frankfurt am Main.

Erforderlich: gem. § 4 (4) Herstellung wasserdurchlässiger Grundstücksfreiflächen
Beantragt: Verzicht auf Herstellung wasserdurchlässiger Grundstücksfreiflächen
Genehmigt: Verzicht auf Herstellung wasserdurchlässiger Grundstücksfreiflächen

- Die Zustimmung nach § 11 dem Hessischen Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) für den baubedingten Bodeneingriff wird erteilt.
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage **L-0B-80201-Q06-D192/FT-ÖI** und der Füllstelle **A02-Q02-D192**.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 15. April 2024, eingegangen am 18. April 2024,
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom 28. Mai 2024, 05. Juni 2024, 24. Juli 2024 und 09. September 2024,
- sowie die Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Zulassung.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.g. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu verändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie)) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen und mitzuteilen, die zur Abstellung der Störungen und Beseitigung der Auswirkungen erforderlich sind.

1.4

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6

Es sind Betriebsanweisung aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahrten)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

Die Mitarbeiter müssen die Bestimmungen der Betriebsanweisungen einhalten.

1.7

Die produzierten Mengen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in der die Produktion durchgeführt wird. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

2. Termine und Fristen

2.1

Die hier erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der Erstinbetriebnahme der von der Änderung betroffenen Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.3

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter '<https://www.hlnug.de/downloads> → Überwachung' verwendet werden.

3. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

3.1

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die Ableitung der Abgase in das Restgassystem der Infraseriv GmbH nicht möglich ist. Bei Ausfall der Ableitung der Abgase in das Restgassystem während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.2

Ausfälle und Störungen der Abgasableitung in das Restgassystem der Infracerv GmbH sowie das Ansprechen der Sicherheitsventile sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3

Die Antragstellerin hat organisatorisch sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine anderen als die genehmigten Abgasströme dem Restgassystem und damit der Abgasbehandlungsanlage der Infracerv GmbH & Co. Höchst KG zugeführt werden.

3.4

Für die FT-ÖL-Produktleitung von der PtL-Syntheseanlage und den entsprechenden Lager-tank inkl. der Peripherie (Pumpen, Flansche, Dichtsysteme, Absperr- und Regelorgane) ist ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen aus dem hervorgeht, dass die Anforderung der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllt sind.

4. Immissionsschutz - Lärm

4.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen incl. der „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm A.2.3 zur Ermittlung der Anlagengeräuschemissionen der geplanten PtL-Syntheseanlage als Pilotanlage der Ineratec GmbH im Industriepark Höchst“ der Infracerv GmbH & Co. Höchst KG, Auftrag Nr. 2400398 zugrunde gelegten Ausgangswerte (siehe hier insbesondere die unter Kapitel 7 der o.g. Schallimmissionsprognose aufgeführten maximalen Schallleistungspegel der Aggregate) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (wie z. B. Schalldämpfer bzw. Schallkapseln für die jeweiligen Aggregate) sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die er-mittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

4.2

Nach Errichtung, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Ausbaustufe 2 und der Norderweiterung, sind die Geräuschemissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissi-onsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinn-voll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Mes-sungen festlegen.

4.3

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung oder elektronischer Form (E-Mail an poststelleIV/F@rpda.hessen.de unter Angabe der Dezernatsbezeichnung und des Geschäftszeichens) zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

5. Anlagensicherheit

5.1

Vor Inbetriebnahme ist eine Dichtheitskontrolle der Anlage durchzuführen. Diese Dichtheitskontrolle ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach einem Anlagenstillstand (z.B. Prüf- oder Wartungsarbeiten, Störungen) zu wiederholen. Das Ergebnis der Prüfung sowie Maßnahmen zur Behebung von Undichtigkeiten und sonstigen festgestellten Mängeln sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2

Vor Inbetriebnahme ist das Bringen der Anlage in einen sicheren Zustand durch die Unterbrechung der Druckluftversorgung zu simulieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und auf Konformität mit dem erstellten Schutzkonzept zu vergleichen. Festgestellte Abweichungen sind zu dokumentieren und etwaige Mängel vor Inbetriebnahme zu beheben.

5.3

Vor Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung ist ein allgemeiner Wartungs- und Funktionsprüfplan für die SIL-klassifizierte Messstellen aufzustellen. Der Plan kann elektronisch geführt werden und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

5.3.1. Prüfgegenstand

5.3.2. Prüfgrundlage (= technische Regel, Verordnung, SIL-Klassifizierung)

5.3.3. Art der Prüfung

5.3.4. Intervall (mind. jährlich)

5.3.5. Prüfer bzw. prüfende Stelle

5.3.6. interne Zuständigkeitsregelung der Terminverfolgung

5.3.7. Beauftragung (evtl. zusammen mit 5.4.6)

5.3.8. Prüfvorschrift (Verweis oder Link)

5.3.9. Art der Dokumentation

Die Liste der SIL-klassifizierten Messtellen ist der Behörde auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

5.4

Der Wartungs- und Funktionsprüfplan gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3 ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr und nach Änderungen der Anlage, auf seine Aktualität zu prüfen und, sofern notwendig, zu überarbeiten.

5.5

Rohrleitungen der Anlage D192 zur Versorgung mit Energien und Medien müssen nach Maßgabe des jeweils gültigen Netzschutzkonzeptes des Industrieparkbetreibers gesichert werden. Dies gilt insbesondere auch für Verrohrungen, die Medien aus der Anlage zu z.B. Abgasentsorgungseinrichtungen oder externen Lägern führen. Bei der Auslegung der Absicherung ist auch das Schadensausmaß zu berücksichtigen, dass durch eine Fehlströmung in die Anlage hervorgerufen wird.

5.6

Der zuständigen Überwachungsbehörde sind auf Nachfrage R&I-Fließbilder gemäß DIN EN ISO 10628-1 der gesamten Anlage vorzulegen.

5.7

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Nachfrage eine Liste aller, für den sicheren Anlagenbetrieb notwendigen, Sicherheitsventile vorzulegen. Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- eindeutige Bezeichnung
- Auslegungsdruck
- Einbauort
- Aktuelle Prüfungsnachweise.

6. Brandschutz

6.1

Die Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehbescheid entsprechende Werkfeuerwehr betrieben werden.

6.2

-entfallen-

6.3

-entfallen-

7. Abfallrecht

7.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z. B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

8. Arbeitsschutz

8.1

Die Lageranlagen sind vor der Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen (vgl. § 15 BetrSichV). Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt, Dez. VI 63 unverzüglich nachdem sie dem Betreiber selbst vorliegt zu übermitteln.

8.2

Die auf der Rohrbrücke oberhalb der Füllstelle verlegten Rohrleitungen sind mit der im Produktdatenblatt „U Protect Pipe Section Alu2“ (Stand 12. August 2022) und des Prüfzeugnisses Nr. 232000311 des Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2019 beschriebenen oder einem mindestens gleichwertigen Material zu isolieren.

8.3

Der Stickstoffüberdruck zur Inertisierung der Tankanlage ist zu überwachen und ein eventueller Ausfall zu alarmieren. Es ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Inertisierung der Lageranlage auch bei einem Ausfall der primär genutzten Stickstoffversorgung gewährleistet ist.

8.4

Abgassystem und Öffnungen, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden sind entsprechend des oben genannten Prüfberichtes des TÜV SÜD Chemie Service GmbH mit Flammendurchschlagssicherungen abzutrennen.

8.5

Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, bzw. sofern bereits vorhanden, entsprechend der Änderungen zu aktualisieren.

8.6

Die Betriebsanweisung „Erstinertisierung“ ist entsprechend der geplanten Änderungen und Neuerungen zu aktualisieren. Die Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisung vor der erstmaligen Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig wiederkehrend zu unterweisen.

9. Bodenschutz

9.1

Vor der Ausführung der Untersuchungen zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und des zugehörigen Grundwassers ist gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5- Bodenschutz zu bestätigen, dass die vorgeschlagene Untersuchungsmethode DIN EN ISO 9377-2:2001-07 (C10-C40) für die Überwachung des örtlichen Kohlenstoffspektrums (C4-C10; C8-C26) geeignet ist, bzw. ein geeigneteres Verfahren zu benennen. Weiterhin ist für die Bodenuntersuchung auch eine Feststoffuntersuchung vorzusehen. Auch hierzu ist vorab ein geeignetes Verfahren abzustimmen.

9.2

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

9.3

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der in Anhang 5 enthaltenen Mustergliederung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu erstellen (zurzeit Stand 16. August 2018).

9.4

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über Überwachungsturnus und Umfang der künftigen Überwachung in den Medien Boden und Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.

9.5

Der Bericht über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung als Bestandteil der Antragsunterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 und dem Dezernat IV/F 41.5 in elektronischer Ausfertigung vorzulegen.

9.6

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (Turnus und Umfang) erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5. Diesbezügliche Festlegungen werden auf Basis des Ausgangszustandsberichtes festgelegt.

9.7

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 freigegeben worden ist.

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

10.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

10.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

10.3

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch analytische Untersuchungen festzustellen.

Folgende Nebenbestimmungen aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20. Juni 2024, Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/210-2022/3, gelten fort:

8a - 1. Allgemeines

8a - 1.2

Während der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

8a - 1.3

Während der Prüfung der Betriebstüchtigkeit dürfen Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, nicht begonnen werden, wenn die Ableitung der Abgase in das Restgassystem der Infraseriv GmbH nicht möglich ist. Bei Ausfall der Ableitung der Abgase in das Restgassystem während der Prüfung sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

8a - 2. Baurecht

8a - 2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Bericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind. Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

8a - 3. Abfallrecht

8a - 3.2

Die vorherige Zustimmung des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 zu dem Beprobungsumfang der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten in den Bauabfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

8a - 3.3

Aushubmaterial auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

8a - 3.4

Hinsichtlich der Beprobung von Abfällen, insbesondere des Bodenaushubs, ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom Mai 2019 anzuwenden.

8a - 4. Bodenschutz

8a - 4.1

Die Erdarbeiten sind von einem qualifizierten und in Altlastenfragen fachkundigen Gutachter zu überwachen und dokumentieren.

8a - 4.2

Das anfallende Erdreich ist organoleptisch durch den Gutachter anzusprechen. Sofern bei den Bauarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt werden, ist eine Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sollten hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 sofort mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8a - 4.3

Im Zuge der Bauarbeiten freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist nach Aushub vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

8a - 4.4

Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, ist soweit erforderlich, auf geeigneter, befestigter und niederschlagsgeschützter Fläche bis zum Transport bereitzustellen. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.

8a - 4.5

Nach Abschluss der Aushub- und Überwachungsmaßnahme ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.1 (Chemische Erzeugnisse) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die bestehende Abgrenzung der Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht fort:

- Power-to-Liquid Syntheseanlage zur Herstellung von jährlich 2.500 Tonnen Fischer-Tropsch-Produkten (Wachse und Öle). bestehend nach der letzten Ausbaustufe aus den Einheiten 1000, 2000 und 3000,
- Der Rohstoff- und Hilfsstoffversorgung,
- Der Gasaufbereitung,

- Der Kälteerzeugung,
- Der Synthesegasreinigung,
- Der Produktlagerung und Abfüllung in Tanks des Wachses.

Die Rohrleitung zur Abführung des Fischer-Tropsch-Öls an die Lageranlagen der Infraser Logistics entfällt.

Neuer Bestandteil der Anlage ist die Produktlagerung und Abfüllung des FT-Öls.

Verfahrensablauf

Die Firma Infraser GmbH & Co. Höchst KG hat am 15. April 2024 im Auftrag der INERATEC GmbH den Antrag gestellt, die Anlage „Power-to-Liquid Syntheseanlage“ nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich zu ändern. Mit dem Antrag wurde zusätzlich der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. §8a BImSchG gestellt.

Ergänzende Unterlagen wurden am 28. Mai 2024, 05. Juni 2024 und 24. Juli 2024 zur Verfügung gestellt. Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit den Unterlagen vom 05. Juni 2024 hergestellt und das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie einer Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Dem wurde zugestimmt, da durch die geplanten Änderungen

- keine neuen Produkte hergestellt werden,
- keine neuen Stoffe eingesetzt werden,
- keine Kapazitätserhöhung stattfindet,
- keine neuen luftgetragenen Emissionen entstehen und
- das Abwasserkonzept nicht geändert wird.

Der Antragstellerin wurde dieser Bescheid am 19. August 2024 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung vorgelegt. Mit E-Mail vom 05. September 2024 beantragte die Streichung der Nebenbestimmungen 6.2 (vorgegebene Staffelstärke der Werkfeuerwehr) und 6.3 (Witterungsschutz der Rohrbrücke über der Abfüllstation).

Sie begründete die Streichung der Nebenbestimmung 6.2 damit, dass die Anlagenbetreiberin keinen direkten Einfluss auf die Staffelstärke der Werksfeuerwehr habe. Zusätzlich regelt die Nebenbestimmung 6.1 das Vorhandensein einer Werksfeuerwehr gemäß geltendem Bescheid. Die entsprechende Fachbehörde wurde um erneute Stellungnahme gebeten und stimmte der Streichung zu.

Die Nebenbestimmung 6.3 ist nach Angaben der Betreiberin zu unkonkret, um umsetzbar zu sein. Weiterhin wird antragsgemäß die Anlage gemäß dem Stand der Technik errichtet, sodass ein Witterungsschutz auch im Eigeninteresse vorhanden sei.

Die entsprechende Fachbehörde wurde um erneute Stellungnahme gebeten und stimmte der Streichung zu.

Weiterhin informierte die Betreiberin mit E-Mail vom 09. September 2024 über Anpassungen im Brandschutzkonzept. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Brandschutzdezernat wurde festgestellt, dass die Änderungen keinen Einfluss auf den sicheren Betrieb der Anlage haben. Das Brandschutzkonzept mit Änderungen vom 06. September 2024 wurde somit in den Antragsgegenstand eingebunden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der Anlage

3 zum UVPG sind solche Auswirkungen jedoch nicht erkennbar. Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt:

- o Immissionsschutz (Dezernat IV/F 43.2 und IV/F 43.1)
- o Wasserrecht (Dezernat IV/F 41.4)
- o Abfall (Dezernat IV/F 42.2)
- o Bodenschutz (Dezernat IV/F 41.5)
- o Naturschutzrecht (Dezernat V 53.1)

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 08. Juli 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht:

- Die gepachtete Fläche für das Änderungsvorhaben ist eine ehemals industriell genutzte Fläche und wurde bereits in der Vergangenheit verfüllt. Die Fläche wird asphaltiert.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben existieren nicht.
- Die bereits genehmigten Abwasserströme ändern sich nicht wesentlich.
- Wassergefährdende Stoffe werden weiterhin in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt.
- In der PtL-Syntheseanlage sind weiterhin keine Emissionsquellen vorhanden, über die relevante Mengen an luftfremden Stoffen emittiert werden. Restgase aus dem Prozess werden nicht in die Umwelt emittiert, sondern im Heizkraftwerk D580 der Infraserb Höchst als Brennstoffersatz genutzt.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten um mindestens 10 dB(A) unterschritten.
- Im regulären Betrieb entstehen weiterhin keine Produktionsabfälle aus der Syntheseanlage. Abfälle, die durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallen, werden möglichst nur Entsorgungsfachbetrieben übergeben.
- Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-use-planning (LUP)

Die Firma INERATEC GmbH am Standort IPH bildet keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anforderungen hinsichtlich eines angemessenen Abstands nach § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG sind daher nicht anzuwenden. Auch eine weitere Prüfung inwieweit die Vorgaben des § 50 BImSchG eingehalten sind, entfällt, da die hier beantragte Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.

Die Lagermengen und die unter Berücksichtigung der im Betrieb insgesamt vorhandenen Mengen an toxischen Stoffen sind offensichtlich so gering, dass die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sicher eingehalten werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz,
Lärmschutz,
Naturschutz,
Brandschutz,
Bodenschutz / Altlasten,
Wasserrecht,
Abfallrecht,
Arbeitsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung

Mit der geplanten Änderung werden keine neuen gefassten Emissionsstellen geschaffen. Die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 stellen sicher, dass etwaig anfallende Emissionen jederzeit dem Gassammelsystem zugeführt werden. Die Nebenbestimmung 3.3 stellt sicher, dass Emissionen vermieden werden, die möglicherweise nicht in der Abgasbehandlung der Infrastrukturserv neutralisiert werden. Die Nebenbestimmung 3.4 stellt sicher, dass diffuse Emissionen reduziert werden.

Anlagensicherheit

Durch die Anpassung der Anlage ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für die Anlagensicherheit. Die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 konkretisieren ein sicheres Anfahren der Anlage. Die Nebenbestimmungen 5.3 und 5.4 konkretisieren Anforderungen an die Prüfung und Wartung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Die Nebenbestimmung 5.5 soll Rückströmungen in die Versorgungsnetze verhindern. Mit den Nebenbestimmungen 5.6 und 5.7 soll die immissionsschutzrechtliche Überwachung insbesondere in Hinblick auf IE-Inspektionen erleichtert werden. Nebenbestimmung 5.8 konkretisiert das Verhalten bei Abweichungen von Angaben, die in den Antragsunterlagen im Kapitel 16 gemacht wurden.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können. Ferner wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Realisierung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

Aus Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bahnstraße 80“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts weiterhin um mindestens 11 dB(A) unterschritten werden.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Die angeordneten Schallpegelmessungen dienen dem Nachweis, dass die geänderte/erweiterte Anlage den Anforderungen entspricht und damit auch zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Schallimmissionsrichtwertanteile.

Energieeffizienz

Die geplante Änderung hat keinen signifikanten Einfluss auf den Verbrauch von Primärenergien. Es entstehen keine neuen Energieströme, die möglicherweise genutzt werden könnten.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Außerdem ist die Fläche bereits asphaltiert. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich. Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Für die Bauarbeiten ist der Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile zu erbringen (siehe Nebenbestimmung V. 8a - 2.1).

Brandschutz

Aus Sicht der Branddirektion werden keine ergänzenden Forderungen gestellt. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Die Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 sollen sicherstellen, dass Produktionsprozesse nur dann ablaufen dürfen, wenn eine entsprechende Gefahrenabwehr durch die Werksfeuerwehr gewährleistet ist. Nebenbestimmung 6.3 soll sicherstellen, dass die sicherheitstechnisch bedeutsame Wärmeisolierung der Rohrleitung über der Abfüllstation nicht durch Wettereinflüsse verwittert.

Bodenschutz - Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Im Kapitel 22 der Antragsunterlagen ist bereits ein Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser enthalten und wurde geprüft.

Gemäß dem Konzept wird die geplante Untersuchung von Boden und Grundwasser auf den Parameter Kohlenwasserstoff-Index (H53) festgelegt. Alle weiteren relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) werden argumentativ ausgeschlossen. Die aus bodenschutzrechtlicher Sicht beachtenswerten Kältemittel (fluorierte Alkane) werden nicht in Bodennähe eingesetzt und unterschreiten auch die Mengenschwellen für oberirdische AwSV-Anlagen.

Das benannte Analyseverfahren DIN EN ISO 9377-2 deckt nach Angaben der Methodensammlung Feststoffuntersuchung, der LAGA, Version 3, vom 18. Dezember 2023, welche

auch die Untersuchung von Flüssigkeiten umfasst, den Bereich von C10 bis C40 ab. Dem Untersuchungskonzept ist jedoch zu entnehmen, dass das produzierte FT-Öl Kohlenwasserstoffe von C4 bis C10 und C8 bis C26 abdeckt. Hier bedarf es daher einer Erläuterung, warum das benannte Verfahren geeignet ist. Weiterhin ist es erforderlich, für die Untersuchung des Ausgangszustandes, die Kohlenwasserstoffe im Feststoff zu bestimmen.

Die Untersuchungsstrategie sieht für den Boden vor, im Bereich der Abfüllung und der Lagertanks zwei neue Bodensondierungen bis in ca. 10 m Tiefe niederzubringen und diese nach Beprobung laboranalytisch zu untersuchen. Im Bereich der bereits im Bau befindlichen Anlage werden keine Sondierungen ausgeführt, dafür hilfsweise auf die Ergebnisse früherer Untersuchungskampagnen zurückgegriffen.

Das Grundwasser soll unter Rückgriff auf eine oberstromige Bestandsmessstelle (41N1) mittels zweier noch zu errichtender Messstellen überprüft werden. Neben dem Kohlenwasserstoff-Index sollen die sog. Vorortparameter, wie Färbung, Trübung, Geruch, elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration und das Redoxpotential untersucht werden. Für die neuen Messstellen, welche die Bezeichnung 157N1 und 158N1 tragen werden, liegt bereits eine konkrete Planung vor, die die vorläufigen Angaben aus dem hier in Rede stehenden Untersuchungskonzept bestätigt. Die geplante Lage und die Einbeziehung einer weiteren Messstelle finden meine Zustimmung.

Über diese Untersuchungen kann bei Betriebsstilllegung der Anlage der Nachweis geführt werden, ob von der Anlage Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser gelangt sind. Gegen die geplante Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Es bestehen hinsichtlich industriellen Abwassers keine Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der dargestellten Maßnahmen, Hinweise und Nebenbestimmungen werden keine vorgeschlagen.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Durch das Vorhaben werden prozessbedingt keine neuen Abfälle oder bekannte Abfälle in größerer Menge erzeugt. Der einmalig anfallende Bodenaushub wird anhand der Ergebnisse aus den Rammkernsondierungen folgerichtig vorab als gefährlicher Abfall mit dem AVV-AS 17 05 03* eingestuft. Die Entsorgung auf einer Deponie (DK III) ist entsprechend plausibel. Die abschließende Abfalleinstufung erfolgt nach Probenahme aus Haufwerken gem. LAGA PN98. Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergehen aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen bei plangerechter Ausführung keine Bedenken. Die oben genannten Bestimmungen Nr.8.1, Nr. 8.5 und Nr. 8.6 ergeben sich aus den einschlägigen Normen (GefStoffV, BetrSichV). Die Bestimmung Nr. 8.4 ergibt sich aus den Prüfberichten der zugelassenen Überwachungsstelle nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, aus welchen hervorgeht, dass die Anlagen unter Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen, hierzu sind auch die Hinweise der ZÜS zu zählen, sicher betrieben werden können. An Füllstellen besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko eines Stoffaustrittes und im Falle von leicht entzündbaren Stoffen oder Gemischen somit auch ein erhöhtes Brandrisiko. Laut An-

trag soll die Füllstelle der erlaubnisbedürftigen Anlage direkt unterhalb einer Rohrbrücke errichtet werden. Auf dieser sind Rohrleitungen verlegt, die das leichtentzündliche und bei 210 °C entflammbare Produkt FT-Öl aus der Produktionsanlage zur Lageranlage fördern. Im Brandfall im Bereich der Füllstelle kann sich somit eine gefährliche Wechselwirkung zwischen dem Brand und der darüber befindlichen Rohrleitung ergeben. Die Bestimmung Nr. 8.2 ist notwendig geeignet, da die genannte Isolierung sowohl die Anforderungen an einen Feuerwiderstand von 90 Minuten erfüllt, wie auch einen Schmelzpunkt aufweist, welcher durch die Temperatur eines eventuell auftretenden Brandes unterhalb der Rohrleitung nicht erreicht würde. Somit wird das Risiko einer gefährlichen Wechselwirkung verringert. Weiterhin steht diese technische, bauliche Maßnahme im Einklang mit dem (S)TOP-Prinzip, nach welchem technische Schutzmaßnahmen organisatorischen Maßnahmen gegenüber als vorrangig anzusehen sind.

Die Bestimmung Nr. 8.3 ist notwendig und geeignet, um die beschriebene Inertisierung der Lageranlage sicherzustellen. Sie ist angemessen, da die Vermeidung einer explosionsfähigen Atmosphäre gemäß § 11 GefStoffV die dringlichste Maßnahme zum Schutz vor Brand und Explosion darstellt.

Die genannten Bestimmungen sind als mildestes Mittel anzusehen, da die somit erreichten Schutzziele sich nicht durch weniger belastende Bestimmungen sicher erreichbar lassen.

Gesundheitsschutz - 42. BImSchV

Die Änderung der BImSchG-Anlage enthält keine Apparaturen/Einrichtungen, welche unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV - Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - fallen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen entscheidende Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht abschließend sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6

BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), auf die Hessische Bauordnung (HBO), auf die Arbeitsstättenverordnung, auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, auf die VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und auf die in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Jens Hagenow

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid
 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 1: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

H.1 BREF-/ BVT-Dokumente

BREF-/ BVT-Dokumente sind zu finden unter: <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw. die Dokumente in der deutschen Fassung unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

H.2 Abfall

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zulassung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

H.3 Abfall

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/entsorgungswege/abfallentsorger>) heruntergeladen werden.

H.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die Anlage vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch eine Sachverständigenorganisation nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.

H.5 Arbeitsschutz

Eine vollständige Gefährdungsbeurteilung sollte u. A. die folgenden Punkte explizit beinhalten:

- a) Ergonomie (auch von Probenahmestellen)
- b) Stand der Sicherheitstechnik
- c) Substitution der Gefahrstoffe
- d) Gefahr durch Fehlbefüllung
- e) Elektrostatische Aufladung in Glasapparaturen
- f) Wirksamkeit der Inertisierungsmaßnahmen
- g) Ausgasen von H₂ aus Aktivkohlefilter
- h) Rückstromsicherung Abgasleitung
- i) Explosionsgefahr im Biokanal

H.6 Arbeitsschutz

Gefahrstoffe dürfen gemäß Nr. 4.2 (4) TRGS 510 nicht in Verkehrswegen gelagert werden.

H.7 Immissionsschutz

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (unter diesen Vorgaben ist auch der Einsatz anderer, als der bisher angegebenen Stoffe zu prüfen.). Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.8 Immissionsschutz

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.9 Immissionsschutz

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz (Chemie)
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen, etc.
- des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

H.10 Chemikalienrecht

Informationen zur Vorgehensweise bei einer Registrierung oder einer PPORD-Mitteilung finden sich in den entsprechenden Leitlinien der Europäischen Chemikalienagentur (<https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach>).

Zu beachten ist, dass die im Rahmen einer PPORD-Mitteilung hergestellten Stoffe zu keiner Zeit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, sondern nur an verzeichnete Kunden, die an den PPORD-Tätigkeiten beteiligt sind. Auch müssen die Stoffe unter angemessen kontrollierten Bedingungen gehandhabt werden.

H.11 Chemikalienrecht

Vor der Überschreitung der Produktionsmenge von 1 Tonne/Jahr ist - unabhängig um welchen Stoff es sich handelt - die entsprechende Registrierung, bzw. PPORD-Mitteilung bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA einzureichen. Das Dezernat IV/F 43.3-ChemG ist über die Einreichung zu informieren.

H.12 Baurecht

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen. Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

H.13 Baurecht

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

H.14 Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

H.15 Lärmschutz

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

H.14 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	20.11.2019 (BGBl.I S. 1626)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) 20.11.2019 (BGBl.I S.1626)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits-hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	(Stand 15.04.2015 https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/arbeitshilfe_ie-rl_mit_ah_rueckfuehrung_redaktionell_ge-aendert_2017_05_02_2_15_03576282_1516786678.pdf)	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)

	Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen		
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	13.05.2019 (BGBl. S.706)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO(EU) 2019/521, ABl. L 86/1 (28.03.2019)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl.I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	24.08.2018 (GVBl. S.387)

HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen, ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO(EU) 2018/2005, ABl.L 322 (18.12.2018), (ber. 2019 L 120 S. 34) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien Herstellung organischer Feinchemikalien Abfallbehandlungsanlagen Gießereiindustrie Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 	

zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)	
zu TA Luft -2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl.I S.2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679), 10.12.2019 (GVBl. S.386)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	04.12.2018 (BGBl.I S.2254)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV	
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG	
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV	
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	

- Ende der Hinweise -

Firma: INERATEC GmbH
Anlage: PtL-Syntheseanlage
Projekt: [Norderweiterung](#)

Stand [15.04.2024](#)
Gebäude: D192

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeine Angaben

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3 Kurzbeschreibung

Kapitel 4 Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen

Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage

Kapitel 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Kapitel 8 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen

Kapitel 9 Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung

Kapitel 10 Abwasserentsorgung

Kapitel 11 Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

Kapitel 12 Sparsame und effiziente Energienutzung

Kapitel 13 Schallimmissionen

Kapitel 14 Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer

Kapitel 15 Arbeitsschutz

Firma: INERATEC GmbH
Anlage: PtL-Syntheseanlage
Projekt: [Norderweiterung](#)

Stand 15.04.2024
Gebäude: D192

Kapitel 16 Brandschutz

Kapitel 17 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 18 Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen – [Antrag BetrSichV](#)

Kapitel 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Kapitel 22 Ausgangszustandsbericht